

Satzung

des Fördervereins

der Neuapostolischen Kirchengemeinde
Ilmenau

Präambel

Im Bewusstsein, dass eine lebendige Gemeindegemeinschaft auch finanzielle Unterstützung benötigt, gründen Mitglieder der Neuapostolischen Kirchengemeinde Ilmenau diesen Verein, der die Aufgaben der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gemeindeprojekte fördern und ergänzen soll.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Neuapostolischen Kirchengemeinde Ilmenau“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Fördervereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist die Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln für die Gemeindegemeinschaft der Neuapostolischen Kirchengemeinde Ilmenau. Der Verein unterstützt und fördert diese Arbeit durch die alleinige Finanzierung oder die Mitfinanzierung von materiellen und personellen Aufwendungen sowie anderen, den Aufgaben der Gemeinde dienenden Maßnahmen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
- musikalische und sonstige künstlerische Gestaltung,
- seelsorgerische und musikalische Weiterbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchengemeinde,
- Förderung des Gemeindelebens,
- Förderung von Projekten, die auf die Bewahrung der Schöpfung ausgerichtet sind,
- Anschaffung und Ersatz von Ausstattungsgegenständen und digitaler Infrastruktur der Kirchengemeinde,
- Instandhaltung und Verschönerung der Gemeinderäumlichkeiten sowie der Außenanlagen,
- Veranstaltungen in der und für die Kirchengemeinde.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlt und diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht zu begründen und ist nicht anfechtbar.

Ein meldepflichtiger Wohnortwechsel ist innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand mitteilungspflichtig.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Nutzung etwaiger Anschaffungen und Dienste steht jedem Mitglied frei.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30. September des Jahres beim Vorstand eingehen.
3. Der Ausschluss ist möglich und zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Kirche oder des Vereins schädigt oder seine Pflichten als Vereinsmitglied grob verletzt. Sind Beiträge zu zahlen, so gilt es als grobe Verletzung der Pflichten als Vereinsmitglied, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand ist.
Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn ein Mitglied mit der

Beitragszahlung in Rückstand gerät und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, an die letzte bekannte Adresse, die ausstehenden Beiträge auf mehr als einen Jahresbeitrag anwachsen. In der Mahnung muss der Vorstand auf den bevorstehenden Ausschluss hinweisen und eine mindestens einmonatige Frist zur Nachzahlung der Beiträge einräumen.

Dem Betroffenen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen erst, wenn der Ausschluss endgültig wirksam ist.

4. Endet die Mitgliedschaft, so besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6

Beiträge, Spenden, Verwendung der Mittel

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe ein Mindestbeitrag von den Mitgliedern zu zahlen ist. Dieser bemisst sich nach der, durch die Mitgliederversammlung, festgelegten Beitragsordnung. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

1. Die Höhe des Mindestbeitrages bleibt so lange unverändert, bis die Mitgliederversammlung ihn durch eine neue Entscheidung abändert. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Verein nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben Geldspenden entgegen. Der Verein darf auch Schenkungen und Erbschaften annehmen. Der Vorstand darf nach Prüfung des Einzelfalls Sachspenden ablehnen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Grundsätzlich gilt, dass die Personen für den Verein ehrenamtlich tätig werden.

§ 7

Organe und Einrichtungen

Organe und Einrichtungen des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Kassenprüfer.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, und zwar im ersten Kalenderhalbjahr, einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder in den in der Satzung bestimmten Fällen einzuberufen.
3. Der Versammlungstermin wird mindestens 3 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung veröffentlicht. Dies erfolgt durch Aushang in den Räumen der Kirchengemeinde und im Gemeindebrief. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern in der Regel mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter. Hat der Vorstand keinen Leiter bestimmt, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus den anwesenden Mitgliedern.
5. An einer Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen. Hierüber ist per Handzeichen abzustimmen.
Gäste haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Wahl des/der Kassenprüfer/s,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die jährliche Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vorstandes,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- den Beschluss von Ausgaben, die einen Betrag von 10.000 EUR übersteigen sowie
- Kreditaufnahmen und langfristige Verträge.

§ 10

Beschlussfassung, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit 10% der Mitglieder, mindestens aber mit 7 erschienenen Mitgliedern, beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer. Wahlvorschläge können aus der Mitgliederversammlung heraus angebracht werden. Wählbar ist nur, wer anwesend und Mitglied ist.
4. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied geheime Wahl fordert.
5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl der zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen errungen haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Wird kein Kandidat gewählt oder nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Wahl für das noch zu besetzende Amt nachholt.
6. Die Abberufung des Vorstandes und die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
7. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht entgegenstehen, als offene Abstimmung.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Kassenführer.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
3. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Kassenführer selbst. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds bleibt sein Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Der

Vorstand verteilt die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds neu. Scheidet ein zweites gewähltes Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der gewählten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein,
 - die Information der Mitglieder über die geplanten Aktivitäten des Vereins, deren voraussichtliche Kosten und die Aufbringung der Mittel. Er kann zu diesem Zweck einen Haushaltsplan aufstellen und von der Mitgliederversammlung beschließen lassen.
3. Der Vorstand darf über die dem Verein zugegangenen liquiden Mittel verfügen. Ausgaben, die 1.000 EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.
4. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat sicherzustellen, dass zweckgebundene Spenden ihrem Zweck entsprechend verwendet werden und stellt die Zuwendungsbestätigungen aus.
5. Weitere innerorganisatorische Aufgabenverteilungen übernimmt der Vorstand.

§ 13

Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
2. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von sieben Tagen zu einer Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung schriftlich geladen werden. Die Sitzung soll auf spätestens zwei Wochen nach der Ladung angesetzt werden, wenn nicht besondere Gründe für einen anderen Termin sprechen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit

entscheidet das Votum des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, sein Vertreter.

4. An einer Vorstandssitzung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen.
5. Gäste haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 14

Kassenprüfung

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Kassenprüfer hat jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. In der jährlichen Mitgliederversammlung hat er über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten und zur Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen.

§ 15

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und sonstigen Sitzungen ist von einem von der Versammlung gewählten Schriftführer oder Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16

Auflösung des Vereins, Insolvenz

1. Sollte die Neuapostolische Kirchengemeinde Ilmenau mit einer anderen neuapostolischen Kirchengemeinde fusionieren oder mit anderen neuapostolischen Kirchengemeinden zu einem neuen und größeren Gemeindezentrum zusammengelegt werden, hat dieser Vorgang nicht die Auflösung des Vereines zur Folge. Der Verein hat dann die gleichen gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung für die nachfolgende neuapostolische Gemeinde bzw. für das Gemeindezentrum zu erfüllen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist der Vorsitzende allein vertretungsberechtigter Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zweckgebundene Mittel, die für die Neuapostolische Kirchengemeinde Ilmenau bestimmt sind, müssen dieser Kirchengemeinde zugeführt werden. Diese darf die Mittel ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwenden.

5. Ist der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet, hat der Vorstand bzw. der Liquidator zur Vermeidung seiner eigenen gesetzlichen Haftung für durch die Verzögerung entstandene Schäden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. In diesem Fall besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Mitgliederversammlung kann, sobald das gesetzlich zulässig ist, die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschließen.

§ 17

Beschränkung

Grundsätzlich werden keine Kreditaufnahmen angestrebt. Sollten wirtschaftliche Gründe für eine Kreditaufnahme sprechen, wird diese auf einen Betrag von max. 10.000 EUR beschränkt.

§ 18

Haftung

Grundsätzlich haftet der Verein mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Die Organe und Mitglieder eines Vereins haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.

§ 19

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, im Rahmen der Mitgliederverwaltung und unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen oder Sätze dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Paragraphen oder Sätze sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung

verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 21

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt in Kraft.

Die vorstehende Satzung des Fördervereins der Neuapostolischen Kirchengemeinde Ilmenau wird hiermit einstimmig beschlossen.

Ilmenau, den 27. Oktober 2021,

unterzeichnet von den 12 Gründungsmitgliedern:

Gerd Grabow

Birgit Gräfe

Michael Gräfe

Dr. Bernd Halbedel

Gerlinde Kaizik

Jessica Maaß

Torsten Maaß

Karola Möhring

Frank Müller

Heiko Röhr

Stephan Steinke

Markus Weyh